

Hinweise zum Berufspraktikum für Studierende des Staatsexamensstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ in der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik

Stand Februar 2022

1. Geltungsbereich

Die folgenden Hinweise basieren auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO; vom 29.08.2012 i.d.F. vom 19.01.2022) und geben Informationen zu Ziel, Inhalt und Verlauf des Berufspraktikums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik.

In § 102 Abs. I der LAPO I werden folgende Aussagen zum Berufspraktikum getroffen:

*„Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis eines **mindestens zwölfmonatigen berufsfeldbezogenen Praktikums** oder einer **berufsfeldbezogenen abgeschlossenen Berufsausbildung** voraus.*

2. Zielstellung und Inhalt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum soll den Studierenden fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, Einblicke in die Organisation und Struktur verschiedener Arbeitsfelder der Sozialpädagogik ermöglichen sowie das Verständnis von Arbeitsweisen fördern, die den aktuellen Qualitätsstandards der Sozialpädagogik entsprechen und garantieren, dass die Einrichtung die ihr zufallenden Aufgaben fachgerecht erfüllen kann. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sollen mit den im Studium erworbenen fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen verknüpft werden und die Studierenden dazu befähigen, sich mit der Berufswelt ihrer späteren Schülerinnen und Schüler fachlich auseinanderzusetzen. Neben fachspezifischen Problemen wird ein besonderer Fokus auf das das Kennenlernen der sozialen Bedingungen der Arbeitswelt gelegt.

Empfohlen wird eine Aufteilung der Praktikumszeit auf folgende Bereiche:

- a) Tageseinrichtungen für Kinder (nach § 22 SGB VIII)
- b) Arbeit mit Jugendlichen (nach §§ 11-14 SGB VIII)
- c) Erzieherische Hilfen (nach §§ 27-35 SGB VIII).

Wir empfehlen, in jedem Bereich ein Praktikum von ca. zwölf Wochen zu absolvieren. Dieses kann in mehreren Blöcken stattfinden.

Die restlichen zwölf Wochen können in anderen Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik abgeleistet werden, soweit es sich um eine überwiegend sozialpädagogische (also keine verwaltende, pflegende oder lehrende) Tätigkeit handelt, z.B.:

- in Ämtern (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt),
- im Gesundheitswesen (z.B. Sozialdienst im Krankenhaus, Sozialpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie),
- in der Altenhilfe,
- in der Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen,
- in der Schulsozialarbeit,
- in der soziokulturellen Arbeit (soweit nicht zur Jugendarbeit gehörig),
- in weiteren Arbeitsfeldern nach Absprache mit der/dem zuständigen Fachberater*in.

Wenn es die Bedingungen erlauben, sollen die Studierenden bei vorhandener Betreuung auch selbständig tätig werden. Eine Beschäftigung mit den gesetzlichen Regelungen und theoretischen Grundlagen der jeweiligen Tätigkeit ist unerlässlich.

3. Dauer und Organisation im Studienverlauf

Die Praktikumsdauer beträgt 52 Wochen einschließlich 4 Wochen Urlaub. Die Praktika sind in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens einem Monat zu absolvieren. In Absprache mit dem/der Studienfachberater/in können Teile des Praktikums auch tageweise (z.B. ein Tag in der Woche) studienbegleitend absolviert werden. Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene Wochenzahl für das Praktikum rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist für die Erste Staatsexamensprüfung anerkannt wird.

4. Anrechnung von Ausbildungszeiten und Zeiten der beruflichen Tätigkeit

Laut § 102, Abs. 2 LAPO I werden

„auf das Berufspraktikum [...] mit bis zu 6 Monaten angerechnet:

1.einschlägige praktische Studiensemester an Fachhochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, soweit kein Fachrichtungswechsel im Lehramtsstudium vorgenommen wurde,

2.einschlägige berufliche Tätigkeiten und

3.die Beschulung an einem einschlägigen Beruflichen Gymnasium, wenn die allgemeine Hochschulreife erreicht wurde.“

Darüber hinaus gilt für die Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik, dass einschlägige Tätigkeiten im Bundesfreiwilligendienst, im Freiwilligen Sozialen Jahr, in Sozialpraktika u.ä. mit bis zu sechs Monaten auf die Gesamtpraktikumszeit angerechnet werden können, wenn ein Dienstzeugnis mit den entsprechenden Nachweisen vorgelegt wird.

Nicht anerkannt werden Praktika mit einer Dauer von weniger als vier Wochen sowie Tätigkeiten als Au pair, Babysitter u.ä., bei denen keine Betreuung durch eine/n fachlich ausgebildete/n Mentor/in gewährleistet ist.

5. Anforderungen an die Praktikumsstätte

Das Praktikum ist in anerkannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Freien Wohlfahrtspflege bzw. des Gesundheitswesens zu absolvieren. Eine überwiegend sozialpädagogische Tätigkeit und eine fachgerechte Betreuung der Studierenden durch eine/n Mentor/in mit einschlägiger sozialpädagogischer Ausbildung (d.h. Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit; Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in oder Heilpädagog/in) müssen gesichert sein. Weitere Anforderungen werden im Praktikumsvertrag unter Punkt 3 „Pflichten des Praktikumsgebers“ geregelt.

6. Vermittlung von Praktikumsplätzen

Eine Vermittlung von Praktikumsplätzen durch das Institut oder die Professur findet nicht statt. Eine Absprache mit dem/der Studienfachberater/in ist in Einzelfällen anzuraten, um die Anforderungen an die Praktikumsstätte (vgl. Punkt 5) abzusichern. Dies gilt insbesondere für Praktika, die im Ausland absolviert werden.

7. Praktikumsvertrag

Der Praktikumsvertrag liegt als Muster auf der Homepage der Professur vor.

8. Pflichten der/s Praktikantin/en

Die Pflichten der Studierenden während des Praktikums werden im Praktikumsvertrag unter Punkt 4 „Pflichten des Praktikanten“ erläutert.

9. Versicherungspflicht/-schutz

Praktikant/innen, die an einer Hochschule als ordentlich Studierende immatrikuliert sind, sind nicht sozialversicherungspflichtig. Sie bleiben während des Praktikums im selben Umfang wie an der Universität versichert.

Auf Verlangen der Praktikumsstelle ist gegebenenfalls eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den/die Studienfachberater/in. Zur Anerkennung ist dem/der Studienfachberater/in nach absolviertem Praktikum eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Art und Dauer der Tätigkeit vorzulegen. Der/die betreuende Hochschullehrer/in bzw. der/die Studienfachberater/in beurteilt, inwieweit das Berufspraktikum den fachrichtungsspezifischen Anforderungen entspricht und welcher zeitliche Umfang anerkannt wird. Danach erhält die/ der Studierende eine Bescheinigung zur Vorlage für die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung.

Ein von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestätigtes, fachlich einschlägiges Berufspraktikum wird vollständig anerkannt.

Ein Berufspraktikum im Ausland wird grundsätzlich anerkannt. Allerdings muß die Praktikumsstätte im Ausland die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie eine entsprechende Einrichtung in Deutschland.